

Satzung des Handballclubs Gauting

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Handballclub Gauting“ (HC Gauting).

Der Verein hat seinen Sitz in Gauting und soll in das Vereinsregister des für Gauting zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Handballclub Gauting e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports, und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein wird zu diesem Zweck seine Tätigkeit an den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung ausrichten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- Durchführung eines regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebes,
- Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Übungsstätten im Rahmen der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung von Personen, die den Übungs- Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Handball-Verband e.V. an, und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person oder Personengesellschaft werden.

Passive Mitgliedschaft ist möglich.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung wird wirksam, sobald der Vorstand dem Beitritt zustimmt oder wenn nicht seitens des Vorstands innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres oder zum Ende einer Hälfte des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Ein Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand auch ohne Einholung der Zustimmung der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit und der Zahlungsmodus werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Der Vorstand kann in Härtefällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

§ 6.1 Rechte des Mitglieds

Das Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen seiner Mitgliedschaft zu benützen.

Ein Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und soll mindestens 12 Monate dem Verein angehören, bevor es ein Vereinsamt ausübt.

§ 6.2 Pflichten des Mitgliedes

Das Mitglied ist verpflichtet die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu beachten, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.

Das Mitglied hat sich so zu verhalten, dass es dem Wohle und Ansehen des Vereins dient.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann für außergewöhnliche Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig sein und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, einem Kassier und einem Schriftführer.

Weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Jugendwart, Pressewart etc.) sind mit Genehmigung der Mitgliederversammlung möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Aufgabenverteilung geben.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung einer etwaigen Jahresplanung, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 3.000 (dreitausend) für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben auch darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bzw. eines Mitglieds des erweiterten Vorstands bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bzw. ein Ersatz-Mitglied des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 12.1 Einberufung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich und sind vom Vorstand so rechtzeitig zu versenden, dass sie mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eingehen.

In der Einladung ist gleichzeitig Ort, Zeit und die Tagesordnung zu nennen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 12.2 Ablauf

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Für die Behandlung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehört.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter oder 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12.3 Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn es sein 14. Lebensjahr vollendet hat, und wenn es mindestens sechs Monate dem Verein angehört. Die Sechsmonatsfrist ist unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung weniger als neun Monate nach der Gründung stattfindet. Jedes Mitglied kann Anträge stellen und Wahlvorschläge unterbreiten.

Die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist unzulässig.

§ 13 Kassenprüfer

Der oder die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Über die eigentliche Kassenprüfung hinaus ist es dem Kassenprüfer unbenommen, die Mitglieder über seine Meinung zu einzelnen Vorgängen, über die er bei der Kassenprüfung Kenntnis gewonnen hat, zu informieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von der 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Gleiches gilt für eine mögliche Fusion mit einem anderen Verein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gauting zwecks Verwendung zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der sportlichen Jugendarbeit.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Vermögens-, Sach- und / oder Personenschäden, die seine Mitglieder im Rahmen des ordentlichen Spielbetriebes oder den Besuch von Veranstaltungen des Verbandes erleiden.

Soweit nicht eine Haftpflichtversicherung im Einzelfall eingreift, ist die Haftung des Vereins und der Vereinsorgane gegenüber Mitgliedern und anderen Organen, sowie der Mitglieder gegenüber dem Verein und untereinander auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Verein verpflichtet sich, Personen, die berechtigt für ihn tätig werden, von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am

in verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name	Unterschrift